

Benutzungsordnung des Forschungsreaktors TRIGA Mainz

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.10.2019 auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Nr. 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103) die folgende Benutzungsordnung erlassen.

Die Regelungen der vorliegenden Benutzungsordnung stehen unter dem Vorbehalt, dass sie den Genehmigungen, dem Betriebshandbuch sowie den behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Forschungsreaktor TRIGA Mainz (im Weiteren kurz „TRIGA“ genannt) nicht widersprechen. Vor diesem Hintergrund kann es jederzeit zu Anpassungen oder Änderungen der Regelungen und Abläufe durch die zuständige Aufsichtsbehörde des TRIGA kommen. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Anpassung der vorliegenden Benutzungsordnung durch die Leitung des Forschungsreaktors TRIGA ohne erneute Beschlussfassung durch den Senat.

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Flächen des TRIGA: Flächen der Gebäude 1.261 (bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265), 1.262, 1.263, 1.264, 1.265 (nach Fertigstellung) sowie zugehörige Verbindungsbauten bzw. wie in der Organisationsregelung spezifiziert.

Forscherguppe: Wissenschaftliche Arbeitsgruppe, in der Regel mit einer (Junior)Professorin oder einem (Junior)Professor als Leitung, welcher im TRIGA Flächen zugeordnet werden.

Core facility: Wissenschaftliche Serviceeinheit des Departments Chemie außerhalb der Forschergruppen. Die Leiterin oder der Leiter der Core facility muss keine Leiterin oder Leiter einer Forschergruppe sein.

Zugeordnete Flächen: Räumlich abgetrennte Labor-, Büro- und Lagerflächen des TRIGA, welche einer einzelnen Forschergruppe oder einer Core facility zugeordnet sind und die im Weiteren unter deren Verantwortung betrieben werden.

Zugeordnete Mitarbeiterin bzw. zugeordnete Mitarbeiter : sämtliche Angestellte, Beamtinnen, Beamte, Studierende mit oder ohne Vertrag, andere Stipendiatinnen oder Stipendiaten und Gäste, die sich auf Veranlassung einer Forschergruppenleiterin oder eines Forschergruppenleiters und zu Zwecken der Forschung und Lehre in Flächen des TRIGA unabhängig aufhalten.

Nutzerin bzw. Nutzer: sämtliche Gäste, die sich in den Räumlichkeiten des TRIGA aufhalten. Beinhaltet sowohl Leiterinnen, Leiter und zugeordnete Mitarbeiter der Forschergruppen als auch sämtliche andere, innerhalb und außerhalb des Departments für Chemie wissenschaftlich oder in der Lehre tätige Personen, die sich in den Räumlichkeiten des TRIGA aufhalten.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Flächen des TRIGA (einschließlich zugeordneter Flächen). Mit Betreten des TRIGA und/oder der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen wird die Gültigkeit dieser Benutzungsordnung anerkannt.

3 NUTZUNG VON RÄUMEN

Zugeordnete Flächen stehen den Forschergruppen für die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre zur Verfügung. Weitere Flächen können auch an externe Nutzerinnen oder Nutzer außerhalb der Forschergruppen durch die Leitung des TRIGA (temporär) zugewiesen werden. Einschränkungen können durch behördliche oder gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Einschränkungen, die durch den TRIGA umzusetzen oder einzuhalten sind (bsp. Verstoß gegen Umgangsgenehmigung, Sperrung eines Labors für den Umgang mit radioaktiven Stoffen durch die Aufsichtsbehörde, etc.), auftreten.

Sofern im Folgenden nicht anders beschrieben, sind bei zugeordneten Flächen die Leiterinnen oder Leiter der Forschergruppen und/oder Leiterinnen oder Leiter der Core facilities verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen.

4 BETREUUNG GEBÄUDEINFRASTRUKTUR

4.1 AUFGABEN DES TRIGA

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TRIGA erledigen die in der Organisationsregelung festgelegten Aufgaben, darunter folgende Aufgaben zur Gebäude-Infrastruktur:

- Betreuung der gesamten technischen Gebäude-Infrastruktur (in Abstimmung mit der Abteilung Technik der JGU), auch auf den zugeordneten Flächen,
- Schnittstelle zu anderen techn. Dienstleistern und mit Prüfung beauftragten externen Einrichtungen,
- Behebung von Störungen und Fehlern in der Infrastruktur sofern mit eigenen Mitteln möglich,
- Permanente Rufbereitschaft für gravierende Störungen der Gebäude-Infrastruktur.

Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs am Reaktor notwendig sind, haben stets Vorrang vor allen weiteren Tätigkeiten an der Infrastruktur.

Störungen, welche nicht zu eskalierenden Schäden an der Infrastruktur führen, werden während der Kernarbeitszeiten behoben bzw. an die Abteilung Technik gemeldet.

4.2 DURCHFÜHRUNG VON REPARATURARBEITEN IN ZUGEORDNETEN FLÄCHEN

Technische Maßnahmen an der Gebäude-Infrastruktur des TRIGA (z.B. Reparaturen, Austausch von technischen Geräten, Wartungsmaßnahmen, Prüfungen der Brandmeldelinien etc.), welche die Nutzung der zugeordneten Flächen betreffen, werden frühestmöglich den Nutzerinnen, Nutzern mitgeteilt.

Der TRIGA organisiert die Maßnahmen so, dass sich möglichst wenige Einschränkungen für die Forschergruppen daraus ableiten. Der TRIGA ist nicht verantwortlich für Schäden, die durch die technische Infrastruktur an Einrichtungen oder Materialien der Nutzer verursacht werden (z.B. Wasserrohrbruch über den Aufbauten in einem Labor).

Die Forschergruppen müssen die Durchführbarkeit der Maßnahmen, insbesondere freien sicheren Zugang zu den Einsatzorten der Maßnahmen innerhalb der zugeordneten Flächen, gewährleisten.

5 ARBEITSSCHUTZ

Die Leiterin, der Leiter des TRIGA ist verantwortlich für den Arbeitsschutz auf allen nicht-zugeordneten Flächen.

Da alle Beschäftigten auch die nicht-zugeordneten Flächen nutzen, führt die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte des TRIGA im Auftrag der Leiterin oder des Leiters des TRIGA eine jährliche, allgemeine Sicherheitsunterweisung nach ArbSchG durch. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist für alle zugeordneten Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen verpflichtend.

Für die Einhaltung aller Regelungen des Arbeitsschutzes sind auf den zugeordneten Flächen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Forschergruppen/Core facilities zuständig für (nicht abschließende Liste):

- die Veranlassung von Ausbildung und Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (SB) für Ihre Zuständigkeitsbereiche. Die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen melden die Namen der SB an die Leiterin oder den Leiter des TRIGA.
- die Veranlassung regelmäßiger und abdeckender Durchführung der Elektroprüfung nach DGUV3¹ in zugeordneten Flächen
- eine Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen für den Arbeitsbereich und zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch nach ArbMedVV, ggf. Veranlassung/Angebot von Vorsorge²)
- die Veranlassung einer arbeitsplatzbezogenen Unterweisung nach ArbSchG (ggf. auch GefStoffV und weitere)

5.1 NEUE ZUGEORDNETE NUTZERINNEN UND NUTZER

Vor Aufnahme der Tätigkeiten müssen neue Nutzerinnen und Nutzer eine allgemeine Sicherheitsunterweisung durch die Sicherheitsbeauftragte bzw. den Sicherheitsbeauftragten des TRIGA sowie eine arbeitsplatzbezogene Unterweisung durch die Leiterin oder den Leiter der Forschergruppen bzw. Core facilities oder deren Beauftragte erhalten.

6 BRANDSCHUTZ

Im gesamten TRIGA (einschließlich zugeordnete Flächen) gilt die Brandschutzordnung aus dem BHB des TRIGA mit den daraus abgeleiteten Rechten und Pflichten für die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten (BSB) des TRIGA.

Die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen sind verantwortlich für die Teilnahme aller ihrer zugeordneten Mitarbeiter an der alljährlichen Unterweisung durch die bzw. den BSB.

¹ bzw. nach der jeweils geltenden Prüfvorschrift in der aktuellsten Fassung

² Gefährdungsbeurteilung nach ArbMedVV muss auch Tätigkeiten berücksichtigen, welche im Rahmen der Beschäftigung auf nicht-zugeordneten Flächen erledigt werden.

7 LASERSCHUTZ

Für den Laserschutz in allen Labors, in denen mit Lasern umgegangen wird, ist die Laserschutzbeauftragte oder der Laserschutzbeauftragte (im Weiteren „LSB“ genannt) des TRIGA zuständig. Die bzw. der LSB führt die jährliche Unterweisung aller Betreiberinnen und Betreiber sowie Nutzerinnen und Nutzer von Lasern auf Flächen des TRIGA durch.

Die oder der LSB begeht in regelmäßigen Intervallen die Laserlabore und kann bei akutem sicherheitsbedingtem Bedarf die Nutzung von Lasern auf Flächen des TRIGA untersagen.

Die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen bzw. Core facilities sind verantwortlich für:

- die Anmeldung neuer Laser bei der bzw. bei dem LSB des TRIGA und eine jährliche Aktualisierung der Meldung bei der bzw. bei dem LSB,
- die Teilnahme der Laserbetreiberinnen, Laserbetreiber und Lasernutzerinnen, Lasernutzer aus ihren Gruppen an der jährlichen Unterweisung.

8 ZUGANGSKONTROLLE

Für alle Räume des TRIGA –ausgenommen der öffentliche Bereich im Neubau 1.265– ist eine Zugangskontrolle behördlich vorgeschrieben. Für deren ordnungsgemäße Durchführung und Erteilung von Zutrittserlaubnissen ist die Objektsicherungsbeauftragte oder der Objektsicherungsbeauftragte (OSB) des TRIGA verantwortlich.

Bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265 ist ein Zugang zur TRIGA nur nach Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild möglich. Nach Fertigstellung von Gebäude 1.265 ist ein Zutritt zu den Kontroll- und Überwachungsbereichen weiterhin nur nach Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments möglich.

Die bzw. der OSB ist verantwortlich für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §12b AtG aller Nutzer.

Die bzw. der OSB ist nach Absprache mit der betreffenden Person bevollmächtigt, über den Status der Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegenüber Außenstehenden Auskunft einzuholen oder zu erteilen.

Die bzw. der OSB entscheidet auf Antrag durch den Forschergruppenleiter über die Freigaben (Transponder, Schlüssel, etc.) der zugeordneten Mitarbeiter für die Räumlichkeiten des TRIGA.

Bei Verlust von Transpondern oder Schlüsseln durch zugeordnete Beschäftigte kann der TRIGA die Wiederbeschaffungskosten an die Forschergruppen weitergeben.

8.1 SONDERREGELUNG 1.262/REAKTORHALLE

Über den Zugang zum Gebäude 1.262 und insbesondere zur Reaktorhalle des Forschungsreaktors entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, bzw. –in deren oder dessen Abwesenheit– seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

8.2 NEUE BESCHÄFTIGTE

Die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen melden vorgesehene neue zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig³ vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der bzw. bei dem OSB an, damit unter Berücksichtigung der Vorlaufzeit der involvierten Behörden die erforderlichen Unterlagen und Ergebnisse der Überprüfungen zu Beginn der Tätigkeit vorliegen. Erst nach Abschluss der Überprüfung ist ein Dienstbeginn von neuen zugeordneten Mitarbeiterinnen und zugeordneten Mitarbeitern in den Überwachungsbereichen und Kontrollbereichen möglich. Die bzw. der OSB sichert den Forschergruppen eine schnellstmögliche Einleitung der Überprüfungen zu. Die bzw. der OSB informiert bei Bedarf die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen und die Leiterin bzw. den Leiter des TRIGA über den Stand der Überprüfungen.

Nutzer außerhalb der Forschergruppen melden ihre geplanten Tätigkeiten in den Kontroll- und Überwachungsbereichen in den Räumlichkeiten des TRIGA vorab bei der bzw. bei dem OSB des TRIGA an. Die bzw. der OSB entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für alle Nutzer gilt: Transponder und Schlüssel werden gegen Kautionsausgabe.

9 STRAHLENSCHUTZ

Die Strahlenschutzbeauftragte oder der Strahlenschutzbeauftragte des TRIGA ist für die Umsetzung der (Umgangs-)Genehmigungen nach Atomgesetz (AtG) und den aktuellen Strahlenschutzregelwerken (StrlSchG und StrlSchV) im TRIGA (Ausnahme Zyklotron, s.u.) verantwortlich.

Es gibt einen durch den SSBV der JGU gesondert bestellten SSB für den Betrieb und die Nutzung des Zyklotron-Großgerätes in den Räumen -1 437, -1 469, -1 461, -1 463 und -1 467 im ersten Untergeschoss des Gebäudes 1.264. Für alle den Strahlenschutz betreffenden Aspekte in diesen Räumlichkeiten ist der SSB des Zyklotrons zuständig.

Die bzw. der SSB ist in Belangen des Strahlenschutzes weisungsbefugt gegenüber den Forschergruppen und externen Nutzerinnen und Nutzern. Die bzw. der SSB kann in die Nutzung zugeordneter Flächen eingreifen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben unmittelbar notwendig ist (bsp. für Maßnahmen der Dekontamination, für die Errichtung eines Sperrbereichs etwa nach Unfällen, Auflage von Abschirmungsmaßnahmen in den Labors beim Umgang mit hohen Dosisleistungen, sonstige strahlenschutzrelevante Sperrungen aufgrund von technischen Defekten etc.).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strahlenschutzes organisieren die strahlenschutztechnische Überwachung und Administration der zugeordneten Mitarbeiterinnen und zugeordneten Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strahlenschutzes führen die Strahlenpässe der zugeordneten Mitarbeiterinnen und zugeordneten Mitarbeiter.

Die bzw. der SSB verwaltet und führt die Umgangsgenehmigungen betreffend die Räumlichkeiten des TRIGA. Bei Bedarf seitens der Nutzerinnen und Nutzer führt die bzw. der SSB Aktualisierungen oder Anpassungen der Umgangsgenehmigung in Absprache mit der Aufsichtsbehörde durch. Die bzw. der SSB ist verantwortlich für das Isotopenmagazin und die Ausgabe von radioaktiven Isotopen an die Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Räumlichkeiten des TRIGA.

Die Leiterinnen und Leiter der Forschergruppen/Core facilities sowie die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter externer Gäste sind dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

³ mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen, die nicht seitens des TRIGA beeinflusst werden kann, ist zu rechnen.

die behördlichen und gesetzlichen Auflagen und Regelungen in den Räumlichkeiten des TRIGA nach bestem Wissen und Gewissen einhalten.

Die Nutzerinnen und die Nutzer stellen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Strahlenschutzes nach bestem Wissen und Gewissen alle notwendigen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (bsp: Information über Abfälle, Informationen über Transporte, etc.)

Angesichts der stetig steigenden Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sind die Nutzerinnen und Nutzer zur Minimierung der Abfälle im für die Arbeiten vertretbaren Rahmen verpflichtet.

Die Teilnahme an den jährlichen Strahlenschutz-Unterweisungen durch den SSB ist für alle zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie längerfristig im TRIGA tätigen externen Nutzerinnen und Nutzer verpflichtend. Zudem ist die ggf. notwendige alljährliche Wiederholung der Untersuchung durch den zuständigen Ermächtigten Arzt nach §77 StrlSchV für alle zugeordneten Mitarbeiterinnen und zugeordneten Mitarbeiter verpflichtend.

9.1 NEUE MITARBEITERINNEN UND NEUE MITARBEITER

Zukünftige zugeordnete Mitarbeiterinnen, zugeordnete Mitarbeiter und ihre geplanten Tätigkeiten in den Flächen des TRIGA werden gleichzeitig mit der Meldung an die bzw. den OSB auch der Abteilung Strahlenschutz gemeldet. Die Abteilung Strahlenschutz nimmt eine Kategorisierung zukünftiger zugeordneter Mitarbeiterinnen und zugeordneter Mitarbeiter der Forschergruppen in Abhängigkeit ihrer geplanten Tätigkeiten in den Labors des TRIGA gemäß Strahlenschutzgesetzgebung vor.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Strahlenschutz stellen den zugeordneten Mitarbeiterinnen und zugeordneten Mitarbeitern die notwendigen Dosimeter für die Arbeiten in den Überwachungs- und Kontrollbereichen zur Verfügung und leiten ggf. eine Untersuchung beim zuständigen Ermächtigten Arzt nach §77 StrlSchV vor Beginn der geplanten Tätigkeit ein. Die Dienststelle Arbeitsmedizin der JGU ist verantwortlich für die Terminvergabe und die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse. Vor der Vorlage der Untersuchungsergebnisse in der Abteilung Strahlenschutz können entsprechend kategorisierte Personen ihre Tätigkeiten in den Kontroll- und Überwachungsbereichen des TRIGA nicht aufnehmen.

9.2 TÄTIGE GÄSTE IN DEN KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSBEREICHEN

In den Kontroll- und Überwachungsbereiche tätige Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der Forschergruppen melden ihre geplanten Tätigkeiten vorab der bzw. dem SSB des TRIGA. In Abhängigkeit der Tätigkeit, der Dauer sowie der radiologischen Überwachungssituation der Nutzerinnen und Nutzer entscheidet die bzw. der SSB über weitere notwendige Schritte.

9.3 EINFÜHRUNG UND UNTERWEISUNG NEUER MITARBEITERINNEN, MITARBEITER UND GÄSTE

Alle neuen Nutzerinnen und Nutzer in den Räumlichkeiten des TRIGA erhalten vor Beginn ihrer Tätigkeiten eine allgemeine Einführung in die Sicherheitseinrichtungen des TRIGA und eine Strahlenschutzunterweisung, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Strahlenschutzes durchgeführt werden.

10 TECHNISCHE/ADMINISTRATIVE DIENSTE

Die Forschergruppen können von der Mechanikwerkstatt und dem Elektroniklabor des TRIGA technische Leistungen abrufen. Notwendige Arbeiten am Reaktor haben grundsätzlich Vorrang.

Die Verwaltung des TRIGA betreut die Forschergruppen in allen administrativen Belangen. Dringende Belange im Zusammenhang mit dem Reaktor haben grundsätzlich Vorrang.

11 AUSSCHLUSS VON DER NUTZUNG UND VOM ZUGANG ZUM TRIGA

Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder einschlägige gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben oder ist dem TRIGA durch den Eintritt sonstiger besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses oder Zugang zum TRIGA nicht mehr zuzumuten, kann die Leiterin oder der Leiter des TRIGA in Ausübung ihres bzw. seines Hausrechtes ein Mitglied der JGU vorübergehend, eine Nutzerin bzw. einen Nutzer, die bzw. der nicht Mitglied der JGU ist, vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung und vom Zugang zu einzelnen Räumen oder zu allen Räumlichkeiten ausschließen.

In Abhängigkeit des Verstoßes oder der Umstände kann eine Meldung an die für den TRIGA zuständigen aufsichtsführenden Behörden notwendig werden. Daraus abzuleitende Forderungen der Behörden zum Zutritt und zur Nutzung sind von den verantwortlichen Personen des TRIGA umzusetzen und sind von den Nutzerinnen und Nutzern einzuhalten.

12 HAUSRECHT

Gemäß Organisationsregelung des TRIGA übt die Leiterin bzw. der Leiter des TRIGA (und seine Vertreterinnen und Vertreter) das Hausrecht auf allen Flächen des TRIGA aus.

13 INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Mainz, den 25.10.2019

Univ.-Prof- Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

GLOSSAR

ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AtG	Gesetz zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, kurz Atomgesetz
BSB	Brandschutzbeauftragte/r
DGUV	Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
GefStoffV	Gefahrenstoffverordnung
JGU	Johannes Gutenberg-Universität Mainz
LSB	Laserschutzbeauftragte/r
OSB	Objektsicherungsbeauftragte/r
SB	Sicherheitsbeauftragte/r [Arbeitssicherheit]
SSB	Strahlenschutzbeauftragte/r
SSBV	Strahlenschutzbevollmächtigte/r; bestellt die SSBs im Auftrag des Genehmigungsinhabers
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung